

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 188/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Z [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Albrecht V [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

gegen

Ze [REDACTED] - und D [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten
durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Dr. Oskar Sä [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Juli 1990,
12 U 234/89

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die
Richter Brandes, Dr. Hesselberger, Röhricht und Dr. Goette
am 4. März 1991

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 24. Juni 1990 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hätte im Ergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg. Das im § 9 der Satzung geregelte Sonder-
recht der Gesellschafterversammlung einen Geschäfts-
führer vorzuschlagen, soll dem Vorschlagsberechtigten
einen Einfluß auf die Geschäftsführung sichern. Eine
Geschäftsordnung, die die Geschäftsführer von be-
stimmten Teilbereichen der Geschäftsführung aus-
schließt, stellt einen Eingriff in dieses Sonderrecht
dar, der, um wirksam zu sein, der Zustimmung der vor-
schlagsberechtigten Gesellschafter bedarf. Die Zu-
stimmung der Klägerin fehlt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 60.000,-- DM

Boujong

Brandes

Dr. Hesselberger

Röhricht

Dr. Goette